

Anlass der Neuausweisung zum Naturschutzgebiet „Kreuzhorst“ (NSG0016)

Naturschutzgebiete sind nach § 23 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG¹) rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist.

Die Rechtsverordnungen der Naturschutzgebiete, die auf dem Gebiet des heutigen Bundeslandes Sachsen-Anhalt vor dem 01. Juli 1990 (Inkrafttreten des BNatSchG in den neuen Bundesländern) ausgewiesen wurden, genügen nicht mehr den Ansprüchen an eine zeitgemäße Verwaltung.

Das Naturschutzgebiet „Kreuzhorst“ wurde am 30. März 1961 durch die Anordnung Nr. 1 über Naturschutzgebiete des Ministers für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft zum Naturschutzgebiet erklärt. Diese Anordnung bildet zusammen mit den zum Gebiet erlassenen Behandlungsrichtlinien die bisherige rechtliche Grundlage des Naturschutzgebietes.

Der Landschaftsplan der Landeshauptstadt Magdeburg 2020 schlug eine erhebliche Gebietsvergrößerung nach Westen und Süden vor.

Die Neuausweisung des Naturschutzgebietes durch die obere Naturschutzbehörde nimmt eine Gebietsvergrößerung um etwa 201 Hektar (um etwa 62 Prozent) auf eine künftige Gesamtfläche von etwa 523 Hektar vor. Abweichungen von den bisherigen Grenzen lauten wie folgt:

Gemarkung Magdeburg

Das Naturschutzgebiet wird östlich des Elbdeichs geringfügig nach Norden erweitert, sodass der Ackerrand und die Feldgehölze entlang des Uferweges der Alten Elbe, der Parkplatz an der Luisenthaler Straße sowie ein Waldbereich am Friedhof Pechau zum Gebiet gehören.

Gemarkung Randau-Calenberge

Die Ostgrenze des Naturschutzgebiets wird geringfügig nach Süden bis zu einer von der Straße K1227 abgehenden Böschungskante erweitert. Die Südgrenze wird östlich des Elbdeichs erheblich nach Süden erweitert, sodass zusätzliche Wald-, Grünland- und Ackerflächen zum Gebiet gehören.

Gemarkungen Magdeburg und Randau-Calenberge

Das Naturschutzgebiet wird westlich des Elbdeichs erheblich nach Nordwesten, Westen und Südwesten bis zur Elbe hin erweitert, sodass es künftig Wald- und Gehölzbereiche, Grünland und Gewässer beinhaltet, die der natürlichen Hochwasserdynamik der Elbe unterliegen.

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 Naturschutzgebiet.....	3
§ 2 Geltungsbereich	3
§ 3 Gebietsbeschreibung und Schutzzweck	4
§ 4 Allgemeine Bestimmungen	7
§ 5 Ausnahmen	9
§ 6 Landwirtschaft	11
§ 7 Forstwirtschaft	15
§ 8 Jagd	17
§ 9 Gewässerunterhaltung	18
§ 10 Angelfischerei.....	18
§ 11 Anzeigen, Erlaubnisse, Einvernehmen, Befreiungen	20
§ 12 Überlagerung von Gebieten, Vorrang	20
§ 13 Anordnungen.....	21
§ 14 Ordnungswidrigkeiten.....	21
§ 15 Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften.....	22

Entwurf

Verordnung des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt über das Naturschutzgebiet „Kreuzhorst“

Auf der Grundlage der §§ 20 bis 23 des BNatSchG² in Verbindung mit den §§ 15, 33 und 34 NatSchG LSA³ sowie dem § 2 Absatz 1 Nummer 2 NatSch ZustVO⁴ wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

- (1) Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet in der Landeshauptstadt Magdeburg liegt in den Gemarkungen Magdeburg, Randau-Calenberge und Pechau. Das Gebiet wird zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung „Kreuzhorst“.
- (3) Das Naturschutzgebiet hat eine Flächengröße von ca. 523 Hektar.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Das Naturschutzgebiet ist in der Karte zu dieser Verordnung im Maßstab 1 : 5.500 dargestellt (Anlage 1). Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.
- (2) Je eine Ausfertigung der in Absatz 1 aufgeführten Karte wird bei der oberen Naturschutzbehörde des Landes Sachsen-Anhalt im Landesverwaltungsamt in Halle (Saale) und beim Schutzgebietsarchiv des Landes Sachsen-Anhalt im Landesamt für Umweltschutz in Halle (Saale) aufbewahrt. Bei der Verwaltung des Biosphärenreservates Mittelelbe und der unteren Naturschutzbehörde der Landeshauptstadt Magdeburg wird eine beglaubigte Kopie der Karte hinterlegt und kann dort während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden. Zusätzlich sind Verordnung und Karte auf der Internetseite des Landesverwaltungsamtes einsehbar.
- (3) Das Schutzgebiet enthält Angelstrecken, welche in der Karte linienhaft dargestellt sind.
- (4) Die Grenze des Naturschutzgebiets verläuft entlang der dem Naturschutzgebiet zugewandten Seite der auf der Karte dargestellten Grenzlinie. Das Naturschutzgebiet umfasst neben der Kreuzhorst als namensgebenden Auenwaldkomplex insbesondere die

² Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362)

³ Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2019 (GVBl. LSA S. 346)

⁴ Verordnung über abweichende Zuständigkeiten für das Recht des Naturschutzes und der Landschaftspflege und über die Anerkennung von Vereinigungen vom 21. Juni 2011 (GVBl. LSA S. 615), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. August 2017 (GVBl. LSA S. 151)

Alte Elbe im Norden, die Streuobstwiese im Osten, die Kleingewässer Kuhlenhagen und Steinför im Süden und die Große Wiese im Westen. Die Nordgrenze des Naturschutzgebiets zieht, ausgehend von einer Elbbühne im äußersten Nordwesten, an der Landseite des Deiches entlang in südlicher Richtung, wobei sie den Deich einschließt. Die Grenze folgt dann parallel im 10-Meter-Abstand dem Uferweg der Alten Elbe in nordöstlicher Richtung, schließt dabei den Ackerrand, Feldgehölze und den Parkplatz ein und reicht bis an die Luisenthaler Straße, welche selbst kein Teil des Gebiets ist. Die Grenze folgt in südöstlicher Richtung zunächst der Luisenthaler Straße und zieht dann durchgängig am Waldrand entlang vorbei an Friedhof und Sportplatz bis an die Ackerfläche südlich der Ortschaft Pechau. Die Grenze quert diese Ackerfläche in grob östlicher Richtung und schließt den dortigen von Gehölzen umsäumten Kochschen Kolk ein. Im Osten des Naturschutzgebiets folgt die Grenze der Calenberger Straße, welche im weiteren Verlauf zur Straße Am Siel und dann zur Kreisstraße 1227 wird; diese Straßen sind selbst nicht Teil des Naturschutzgebiets. Die Südgrenze zieht vom äußersten Südosten des Naturschutzgebiets entlang einer Böschung in westlicher Richtung über die Alte Elbe hinweg, dann in nördlicher Richtung bis zum Wald. Von dort läuft sie in überwiegend westlicher Richtung gut nachvollziehbar erst am Waldrand, dann an Wegen und einer Baumreihe entlang. Die Grenze folgt zunächst in südlicher Richtung dem Franzosengraben, der an dieser Stelle nicht zum Gebiet gehört. Sie folgt dann wieder in westlicher Richtung einem Feldweg, diesen einschließend, sowie einer unscheinbaren Flurstücksgrenze mit wenigen Bäumen bis zum Steinför. Die Grenze verläuft weiter in grob westlicher Richtung parallel im 10-Meter-Abstand zur Böschungsoberkante verschiedener Kleingewässer, die zum Gebiet gehören. Sie folgt einer Baumreihe und in grob südwestlicher Richtung einem Feldweg bis zur Elbfährstelle zum Magdeburger Stadtteil Westerhüsen. Die gerade Zuwegung zur Elbfährstelle und die Elbfährstelle selbst gehören nicht zum Schutzgebiet. Die Westgrenze wird durch die Elbe mit ihren typischen Wasserstandschwankungen gebildet, die Landfläche gehört hier zum Schutzgebiet, die Wasserfläche nicht.

- (5) Bilden Waldränder von im Schutzgebiet liegenden Wäldern die Grenze, gehört der gesamte Übergangsbereich (Krautsaum, Strauchgürtel und Waldmantel) zum Naturschutzgebiet.

§ 3

Gebietsbeschreibung und Schutzzweck

- (1) Das Naturschutzgebiet „Kreuzhorst“ liegt östlich der Elbe in der naturräumlichen Haupteinheit Mitteldeutsches Schwarzerdegebiet sowie der Landschaftseinheit Dessauer Elbtal. Ein elbnaher Deich teilt das Naturschutzgebiet heute in den flussseitigen Westteil, welcher weiterhin einer natürlichen Überflutungsdynamik unterliegt, und den landseitigen Ostteil, welcher von der Überflutungsdynamik weitgehend abgekoppelt ist. Der Westteil umfasst ausgedehnte Auenwiesen und Gehölzgruppen, die den Mündungsbereich der Alten Elbe (Placken) umschließen und von Kleingewässern wie Mönchsgraben, Mönchsseen, Kuhlenhagen und Steinför durchsetzt sind. Der Ostteil umfasst im Norden den mäandrierenden, stark in Verlandung befindlichen Elbaltarm, und südlich daran angrenzend die Kreuzhorst als ausgedehnten Auenwaldkomplex sowie Offenlandflächen, die im Walde verteilt sind oder diesen umgeben. In der sonst waldarmen Landschaft des mittleren Elbtals stellt die Kreuzhorst mit ihrem großen, naturnahen Auenwald eine Besonderheit dar. Das Naturschutzgebiet wird von langgestreckten Mulden, Senken und

Gräben durchzogen, die temporär oder dauerhaft unter Wasser stehen. Geologisch liegt das Gebiet auf holozänen Sandablagerungen, die von einer teils dünnen Decke nährstoffreichen Hochflutschlicks bedeckt sind. Aufgrund des oberflächennahen Grundwasserspiegels kam es weiträumig zur Bildung von Auengley sowie in den Mulden und Senken zur Bildung von Moorböden. Die Waldvegetation wird vorrangig von naturnahem Eschen-Ulmen-Hartholzauenwald geprägt. Die Alte Elbe weist eine differenzierte Vegetationszonierung auf. Die Offenlandflächen umfassen überwiegend Frisch- und Wirtschaftsgrünland, aber auch eine Streuobstwiese und Ackerflächen. Das strukturreiche Habitatmosaik besitzt große faunistische Bedeutung, insbesondere für Gliederfüßer, Brutvögel, Fledermäuse und Amphibien. Als einziges Naturschutzgebiet der Landeshauptstadt Magdeburg erfüllt die Kreuzhorst nicht zuletzt eine wichtige Rolle als grüne Lunge und zur Umweltbildung.

- (2) Der Schutzzweck besteht insbesondere in der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung des großflächigen Stieleichen-Ulmen-Eschen-Hartholzauenwald-Komplexes mitsamt seinen Gewässern und Offenlandflächen einschließlich der daran gebundenen Tier- und Pflanzenarten.
- (3) Das Schutzgebiet umfasst die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung:
 1. einer Vielzahl an gesetzlich geschützten, seltenen oder gefährdeten Tier- und Pflanzenarten mit teilweise landes- bis bundesweiter Bedeutung sowie der Verantwortungsarten Deutschlands einschließlich der hierfür jeweils erforderlichen Habitat- und Strukturfunktionen und ihrer Lebensräume,
 2. der Vorkommen von gesetzlich geschützten, seltenen, besonders naturnahen oder gefährdeten Lebensräumen mit teilweise landes- bis bundesweiter Bedeutung,
 3. eines Biotopverbundes im Sinne des § 21 BNatSchG⁵,
 4. eines Rastvogelgebietes von landesweiter Bedeutung,
 5. des gesamten Naturschutzgebietes in seiner Funktion als herausragender Bestandteil der Landschaft des mittleren Elbtals und Bindeglied in seinem naturräumlichen Zusammenhang,
 6. eines naturnahen Gewässerhaushalts einschließlich der autotypischen Wasserstandsdynamik, der periodischen Durchgängigkeit der Gewässer, der Zugänglichkeit zum Hochwassergeschehen und damit als Überschwemmungsgebiet der Elbe,
 7. eines Hartholzauenwaldkomplexes mit teils mächtigen Stieleichen (*Quercus robur*), Feldahorn (*Acer campestre*), Feld- und Flatter-Ulme (*Ulmus minor*, *U. laevis*), Esche (*Fraxinus excelsior*), Holzbirne (*Pyrus pyraeaster*), Wildapfel (*Malus sylvestris*) und einer Krautschicht u. a. mit hartholzautotypischen Frühjahrsgeophyten einschließlich seiner Größe und Geschlossenheit, seiner naturnahen Ausprägung mit einem hohen Anteil an Altbäumen, Biotopbäumen und Totholz, seines Strukturreichtums an Kleingewässern und Lichtungen sowie seiner Funktion als Habitat, Rückzugs-, Nahrungs- und Reproduktionsgebiet für zahlreiche Tierarten,

⁵ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)

8. der Alten Elbe sowie weiterer temporärer oder dauerhafter Kleingewässer wie Mönchsgraben, Mönchsseen, Kuhlenhagen und Steinför mitsamt ihren naturnah ausgebildeten Verlandungs- und Wasserpflanzengesellschaften in ihrer Funktion als Habitat, Nahrungs-, Rückzugs- oder Reproduktionsgebiet für zahlreiche wasserlebende Tierarten,
9. der Grünlandflächen einschließlich der Streuobstwiese mitsamt den enthaltenen und umgebenden Rainen und Gehölzen in ihrer Funktion als Habitat, Rast- und Reproduktionsgebiet für eine Vielfalt daran angepasster Tierarten des Offenlandes,
10. der biologischen Vielfalt auf Ackerflächen mit einer standort- und regionaltypischen Ackerwildkrautflora und Ackerfauna mit gesetzlich geschützten, seltenen oder gefährdeten Arten wie dem Feldhasen (*Lepus europaeus*) sowie der Funktion von Ackerflächen als Fortpflanzungs-, Nahrungs- und Rückzugsraum unter anderem für Feldvogelarten und Gliederfüßer (Arthropoden) bis zur möglichen Umwandlung der Ackerflächen in Grünland,
11. zahlreicher bestandsbedrohter Pflanzenarten wie Gemeiner Wasserschlauch (*Utricularia vulgaris*), Krebssschere (*Stratiotes aloides*), das Laubmoos *Orthotrichum rupestre*, Spießblättriges Helmkraut (*Scutellaria hastifolia*), Vogelfußsegge (*Carex ornithopoda*) und Wassernabel (*Hydrocotyle vulgaris*),
12. zahlreicher bestandsbedrohter Pflanzengesellschaften wie Stieleichen-Ulmen-Eschen-Auenwald, Faltschwaden-Röhricht, Gesellschaft des Gemeinen Wasserschlauchs, Gesellschaft des Zarten Hornblattes, Schwimmpfarnengesellschaft und Krebssscheren-Froschbiss-Gesellschaft,
13. einer artenreichen Spinnen- und Weberknechtfauna mit zahlreichen bestandsbedrohten Arten wie die Haubennetzspinne *Laseola tristis*, Zweifarbiges Plattbauchspinn (*Gnaphosa bicolor*) und Östlicher Panzerkanker (*Astrobus laevipes*),
14. bestandsbedrohter Krebstierarten wie Frühjahreskiemenfuß (*Eubbranchipus grubii*) und Frühjahresschildkreb (*Lepidurus apus*) einschließlich ihrer Reproduktionsgewässer,
15. einer artenreichen Libellenfauna mit zahlreichen gesetzlich geschützten und teilweise bestandsbedrohten Arten wie Gebänderte Heidelibelle (*Sympetrum pedemontanum*), Gefleckte Smaragdlibelle (*Somatochlora flavomaculata*) und Grüne Mosaikjungfer (*Aeshna viridis*),
16. einer artenreichen Käferfauna mit zahlreichen bestandsbedrohten Arten wie der Laufkäfer *Badister dorsiger*, Berg-Brettläufer (*Abax carinatus*), Bodenstreu-Kleinrüssler (*Bagous scrobicollis*), Froschbiss-Uferrüssler (*Bagous puncticollis*), Großer Goldkäfer (*Protaetia speciosissima*), Heldbock (*Cerambyx cerdo*), Hirschkäfer (*Lucanus cervus*), Knotiger Uferrüssler (*Bagous nodulosus*), der Rüsselkäfer *Procas picipes*, Sandrapunzelrüssler (*Miarus micros*) und Schwimmpfarnrüssler (*Stenopelmus rufinasus*),
17. einer artenreichen Schmetterlingsfauna mit zahlreichen bestandsbedrohten Arten wie z. B. Gelbes Ordensband (*Catocala fulminea*), Grauer Laubholz-Dickleibspanner (*Lycia pomonaria*), Großer Fuchs (*Nymphalis polychloros*), Hühnerbiss-Kapselspanner (*Perizoma lugdunaria*), Sandrasen-Bodeneule (*Spaelotis ravida*),

Schlehen-Schmuckspanner (*Crocallis tusciaria*), Sumpflabkraut-Blattspanner (*Orthonama vittata*) und Zwerg-Blütenspanner (*Eupithecia pygmaeata*),

18. einer artenreichen Bienen-, Wespen- und Ameisenfauna mit zahlreichen bestandsbedrohten Arten wie Blaue Ehrenpreis-Sandbiene (*Andrena viridescens*), Graue Schuppensandbiene (*Andrena pandallei*), Kerblippige Rossameise (*Camponotus fallax*) und Röhrriech-Maskenbiene (*Hyaleus moricei*),
 19. einer artenreichen Fischfauna mit zahlreichen bestandsbedrohten Arten wie Karausche (*Carassius carassius*), Moderlieschen (*Leucaspis delineatus*) und Quappe (*Lota lota*) einschließlich ihrer Reproduktionsgewässer,
 20. gesetzlich geschützter und teilweise bestandsbedrohter Amphibienarten wie Kammolch (*Triturus cristatus*), Kreuzkröte (*Epidalea calamita*), Moorfrosch (*Rana arvalis*), Rotbauchunke (*Bombina bombina*) und Wechselkröte (*Bufo viridis*) einschließlich ihrer Reproduktionsgewässer und Landlebensräume,
 21. einer artenreichen Avifauna mit zahlreichen gesetzlich geschützten oder bestandsbedrohten Arten wie Blaukehlchen (*Luscinia svecica*), Drosselrohrsänger (*Acrocephalus arundinaceus*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Knäkente (*Spatula querquedula*), Krickente (*Anas crecca*), Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), Rohrdommel (*Botaurus stellaria*), Seeadler (*Haliaeetus albicilla*), Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*), Wachtelkönig (*Crex crex*) und Wendehals (*Jynx torquilla*),
 22. einer artenreichen Säugetierfauna mit zahlreichen gesetzlich geschützten oder bestandsbedrohten Arten wie Elbebiber (*Castor fiber*), Feldhase (*Lepus europaeus*), Fischotter (*Lutra lutra*), Hermelin (*Mustela erminea*), Mauswiesel (*Mustela nivalis*), Waldiltis (*Mustela putorius*) und Wildkatze (*Felix silvestris*) einschließlich bestandsbedrohter Fledermausarten wie Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*) und Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*).
- (4) Der Schutzzweck besteht darüber hinaus im Erhalt des Gebietes zu wissenschaftlichen Zwecken. Dazu zählen insbesondere die biologische Grundlagenforschung und Lehre, die angewandte naturschutzfachliche und ökologische Forschung sowie die Dokumentation der Entwicklung von Lebensräumen, Artengefügen und Populationen.

§ 4

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Im Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder die zu einer nachhaltigen Störung der Schutzgüter führen können.
- (2) Insbesondere folgende Handlungen sind untersagt:
 1. das Betreten, das Reiten, das Fahrradfahren oder das sonstige Aufsuchen des Gebietes abseits der Wege; Wege sind nicht Fuß- oder Pirschpfade, Holzrückegassen, Brandschneisen, Fahrspuren, Gräben oder Gewässerränder, Feld- und Wiesenraine oder Wildwechsel,

2. das Baden, das Schwimmen, das Tauchen sowie das Befahren der Gewässer mit Booten, Sportgeräten oder sonstigen Wasserfahrzeugen,
3. abseits von dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen mit Kraftfahrzeugen aller Art oder mit Pferdegespannen zu fahren oder diese abzustellen,
4. Hunde oder andere nicht wildlebende Tiere unangeleint, an Schleppeinen oder an Leinen mit mehr als 5 Metern Länge laufen zu lassen oder in den Gewässern schwimmen oder baden zu lassen,
5. wildwachsende Pflanzen oder Pilze zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen,
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu stören, zu füttern, zu fangen, zu beunruhigen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Lebens-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
7. Tiere, Pilze, Pflanzen, andere Organismen oder deren Bestandteile in das Gebiet einzubringen,
8. Mineralien, Steine, Fossilien oder sonstige Teile der unbelebten Natur zu suchen, zu gewinnen oder sich anzueignen,
9. Landschaftsbestandteile wie Feldgehölze, Hecken, Baumgruppen, Einzelbäume, Lesesteinhaufen, Trockenmauern, Felsen, Röhrichtbestände, Wasser- und Schwimmblattvegetation oder Uferbewuchs zu beseitigen oder zu schädigen,
10. Zelte oder sonstige bewegliche Schutzvorrichtungen aufzustellen, zu nächtigen, zu lagern sowie Bauwagen, Wohnwagen, Wohnmobile, sonstige Fahrzeuge, Verkaufsstände oder Warenautomaten abzustellen,
11. Feuer zu entfachen oder zu unterhalten, zu grillen oder brennende oder glimmende Gegenstände wegzuwerfen oder zurückzulassen,
12. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
13. ferngesteuerte Luft-, Land- oder Wasserfahrzeuge zu betreiben; sofern der Einsatzzweck dieser Fahrzeuge nicht der Sport oder die Freizeitgestaltung ist, kann eine Erlaubnis im Sinne des § 11 Absatz 2 erteilt oder ein Einvernehmen im Sinne des § 11 Absatz 3 hergestellt werden,
14. die Dunkelheit und die Stille der Nacht durch Licht- und Schallquellen zu stören oder auf andere Weise zu beeinträchtigen,
15. Werbeanlagen, Plakate oder Bild- oder Schrifftafeln aufzustellen oder anzubringen sowie Zäune oder andere Einfriedungen zu errichten,
16. Veranstaltungen ohne Erlaubnis im Sinne des § 11 Absatz 2 durchzuführen,
17. die Art und den Umfang der bisherigen Nutzung von Grundstücken wesentlich zu ändern,

18. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Absatz 1 BauO LSA⁶, Straßen, Schienenwege, Ver- und Entsorgungsleitungen, Wege oder Plätze zu errichten, zu beseitigen, wesentlich zu ändern oder deren Nutzung zu verändern, auch wenn sie im Einzelfall keiner Genehmigung nach BauO LSA⁷ oder nach anderen Rechtsvorschriften bedürfen,
19. die Oberflächengestalt durch Abgrabungen, Aufschüttungen, Auffüllungen oder auf andere Weise zu verändern, Bohrungen aller Art niederzubringen, Deponien oder Zwischenlager zu errichten oder Erdaufschlüsse anzulegen, Bodenschätze zu suchen, zu gewinnen oder sich anzueignen sowie untertägig Stoffe abzulagern,
20. den Wasserhaushalt zu beeinträchtigen, insbesondere durch Wasserstandssenkung oder -anhebung, Entwässerung, verstärkten Abfluss oder Anstau des Oberflächenwassers, zusätzliche Absenkung oder zusätzlichen Anstau des Grundwassers oder durch andere Maßnahmen, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit der Gewässer nachteilig zu verändern,
21. Luftverunreinigungen oder Erschütterungen im Sinne des BImSchG⁸ zu verursachen,
22. Abfälle, Düngemittel, Pflanzenschutzmittel oder andere Chemikalien, Stoffe oder Materialien einzubringen, abzulagern oder zwischenzulagern,
23. Abwässer in vorhandene Wasserläufe oder Wasserflächen einzuleiten oder im Boden zu versickern,
24. zur Markierung des Schutzgebietes aufgestellte oder angebrachte amtliche Kennzeichen zu entfernen, zu zerstören oder zu beschädigen.

§ 5 **Ausnahmen**

Abweichend von den Bestimmungen des § 4 sind folgende Handlungen zulässig:

1. Handlungen aufgrund zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehender Verwaltungsakte, Genehmigungen oder Erlaubnisse; Verlängerungen oder Änderungen haben unter Beachtung des Schutzzwecks und der Bestimmungen dieser Verordnung zu erfolgen,
2. das Betreten oder Befahren des Gebietes:
 - a) durch Eigentümerinnen und Eigentümer, Nutzungsberechtigte sowie deren Beauftragte, soweit dies zu einer rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung erforderlich ist,
 - b) durch Beschäftigte von Behörden sowie behördlich Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben im Rahmen ihrer Zuständigkeit,

⁶ Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. September 2013 (GVBl. LSA 2013, 440, 441), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. November 2020 (GVBl. LSA S. 660)

⁷ Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung

⁸ Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz), in der jeweils gültigen Fassung

- c) mit Krankenfahrstühlen auf den Wegen,
3. dem Schutzzweck dienende und durch die untere oder obere Naturschutzbehörde durchgeführte, angeordnete, genehmigte oder mit ihnen einvernehmlich abgestimmte Untersuchungen oder Maßnahmen zur Pflege, Entwicklung, Wiederherstellung, Forschung, Bildung oder Öffentlichkeitsarbeit; für darüberhinausgehende wissenschaftliche Forschungs-, Erkundungs- und Sicherungsarbeiten kann eine Erlaubnis im Sinne des § 11 Absatz 2 erteilt oder ein Einvernehmen im Sinne des § 11 Absatz 3 hergestellt werden,
 4. der bestimmungsgemäße Einsatz von Assistenz- und Diensthunden,
 5. die bestimmungsgemäße Nutzung und Unterhaltung im Sinne des § 8 WaStrG⁹ der Bundeswasserstraße sowie der Betrieb der bundeseigenen Schifffahrtsanlagen, die untere Naturschutzbehörde ist bei der Vorbereitung von Unterhaltungsmaßnahmen zu unterrichten; ihr ist vier Wochen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; weiterhin sind die Unterhaltungsmaßnahmen mit der Verwaltung des Biosphärenreservates Mittelelbe abzustimmen,
 6. die bestimmungsgemäße Nutzung der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung rechtmäßig bestehenden baulichen Anlagen, Straßen, Ver- und Entsorgungsleitungen, Wege und Plätze sowie der Einrichtungen zur Umweltüberwachung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung; für Maßnahmen der Unterhaltung und Instandsetzung ist hinsichtlich Zeitpunkt und Art der Ausführung eine Erlaubnis im Sinne des § 11 Absatz 2 einzuholen oder ein Einvernehmen im Sinne des § 11 Absatz 3 herzustellen,
 7. Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht sowie andere Maßnahmen, zu deren Durchführung eine gesetzliche Verpflichtung besteht; vor Beginn der Arbeiten ist unter Festlegung von Zeitpunkt und Art der Ausführung eine Erlaubnis im Sinne des § 11 Absatz 2 einzuholen oder ein Einvernehmen im Sinne des § 11 Absatz 3 herzustellen,
 8. Handlungen, die
 - a) im Rahmen der Strafverfolgung,
 - b) im Rahmen der Gefahrenabwehr gemäß SOG LSA¹⁰, BrSchG¹¹ oder RettDG LSA¹² oder einer Katastrophe gemäß KatSG-LSA¹³ oder
 - c) bei gegenwärtigen Gefahren außerhalb des unter Buchstabe b definierten Geltungsbereichs

⁹ Bundeswasserstraßengesetz vom 23. Mai 2007 (BGBl. I S. 962; 2008 I S. 1980), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901)

¹⁰ Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt, in der jeweils gültigen Fassung

¹¹ Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, in der jeweils gültigen Fassung

¹² Rettungsdienstgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, in der jeweils gültigen Fassung

¹³ Katastrophenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, in der jeweils gültigen Fassung

- erforderlich sind; die Maßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde unverzüglich nachträglich anzuzeigen; von der Anzeigepflicht ausgenommen sind Flüge im Such- und Rettungseinsatz, das Befahren durch Einsatzfahrzeuge sowie das Betreten durch Einsatz- und Rettungskräfte,
9. touristische Veranstaltungen, die im Gebiet mit bis zu 30 Teilnehmenden ausschließlich zu Fuß und auf Wegen stattfinden, nach vorheriger Anzeige im Sinne des § 11 Absatz 1; für die Durchführung darüberhinausgehender Veranstaltungen kann eine Erlaubnis im Sinne des § 11 Absatz 2 erteilt werden,
 10. die bestimmungsgemäße Nutzung und Unterhaltung von zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bestehender touristischer Infrastruktur für die landschaftsbezogene Erholung wie Schutzhütten, Bänken, Bild- und Schautafeln sowie Leiteinrichtungen; für die Errichtung oder wesentliche Änderung von touristischer Infrastruktur kann eine Erlaubnis im Sinne des § 11 Absatz 2 erteilt werden,
 11. das Aufstellen oder Anbringen amtlicher Schilder zur Information oder Kennzeichnung des Naturschutzgebietes im Einvernehmen entsprechend § 11 Absatz 3; sie sind von den Eigentümerinnen und Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten zu dulden.

§ 6 **Landwirtschaft**

- (1) Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung ist von den Bestimmungen des § 4 freigestellt, sofern sie die Grundsätze der guten fachlichen Praxis beachtet und dem Schutzzweck und den Zielen des BNatSchG¹⁴ nicht zuwiderläuft. Darüber hinaus gilt auf allen landwirtschaftlich genutzten Flächen insbesondere:
 1. keine Errichtung baulicher Anlagen im Sinne des § 2 Absatz 1 BauO LSA¹⁵, auch wenn sie im Einzelfall keiner Genehmigung bedürfen; freigestellt sind ortsveränderliche bauliche Anlagen, die der Beweidung dienen; ortsunveränderliche Weideeinrichtungen bedürfen einer Erlaubnis im Sinne des § 11 Absatz 2; die Beseitigung, die wesentliche Änderung und die Nutzungsänderung baulicher Anlagen im Sinne des § 2 Absatz 1 BauO LSA bedürfen einer Erlaubnis im Sinne des § 11 Absatz 2,
 2. keine negative Veränderung des bestehenden Wasserhaushalts, insbesondere keine zusätzliche Absenkung des Grundwassers und kein verstärkter Abfluss des Oberflächenwassers, kein Anlegen von Drainagen oder Entwässerungsgräben, keine Veränderung der Gewässer durch Verrohrung oder auf andere Weise; der Ersatz rechtmäßig bestehender Anlagen zur Bodenwasserregulierung im baulich vorgesehenen Wirkungsumfang bedarf einer Erlaubnis im Sinne des § 11 Absatz 2, die Unterhaltung solcher Anlagen ist freigestellt,

¹⁴ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)

¹⁵ Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. September 2013 (GVBl. LSA 2013, 440, 441), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. November 2020 (GVBl. LSA S. 660)

3. keine Veränderung der Bodengestalt durch Abgraben, Aufschütten, Auffüllen, Planieren oder auf andere Weise; freigestellt ist die Wiederherstellung einer geschlossenen Bodendecke nach Starkregen oder anderen Ereignissen höherer Gewalt,
4. keine Entfernung, Zerstörung oder nachhaltige Beeinträchtigung von Habitaten, wertgebenden Biotopstrukturen oder Lebensraumelementen wie Einzelbäumen, Baumreihen, Baumgruppen, Feldgehölzen, Hecken, Feldrainen, Gewässerufern, Röhrichten, Hochstaudenbeständen oder Lesesteinhaufen; freigestellt sind nach zuvor erfolgter Anzeige im Sinne des § 11 Absatz 1 die erhaltende und fachgerecht ausgeführte Gehölzpflege zur Gehölzerhaltung und die Offenhaltung der landwirtschaftlich genutzten Flächen; unberührt bleiben die Vorgaben der §§ 13 bis 15 sowie 30 Absatz 2 und 39 Absatz 5 BNatSchG¹⁶, der §§ 21 Absatz 1 und 22 Absatz 1 NatSchG LSA¹⁷ sowie weitergehende Bestimmungen des Gehölzschutzes und des landwirtschaftlichen Fachrechts,
5. kein Lagern von Düngemitteln; kein dauerhaftes Lagern von Erntegut einschließlich Mahdgut über einen Zeitraum von über vier Wochen; Lagern von Futtermitteln nur mit Erlaubnis im Sinne des § 11 Absatz 2,
6. keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln; eine Erlaubnis für den selektiven Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf Grünland kann durch die örtlich zuständige Pflanzenschutzbehörde nur im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde beim Auftreten von Schädlingen oder naturschutzfachlich unerwünschten Arten erteilt werden, wenn diese nicht mit vertretbarem Aufwand mit anderen Mitteln bekämpft werden können und wenn mindestens einer der folgenden Ausnahmegründe dies erfordert:
 - a) zur Abwendung erheblicher landwirtschaftlicher Schäden,
 - b) zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt, insbesondere vor invasiven Arten,
7. keine Agroforstwirtschaft ohne Erlaubnis im Sinne des § 11 Absatz 2,
8. keine Düngung im Abstand von unter 10 Metern zur Böschungsoberkante oberirdischer Gewässer einschließlich Elbe, Alte Elbe, Placken, Mönchsgraben, Kuhlenhagen, Steinför und Franzosengraben; freigestellt ist jeweils die Kaliumdüngung bis zur Versorgungsstufe B; unberührt bleiben weitergehende Regelungen des landwirtschaftlichen Fachrechts und des Wasserfachrechts,
9. auf Ackerflächen keine Düngung im Abstand von 4 Metern zu Ackerrändern,
10. keine Störung oder Zerstörung der Brut und keine Bewirtschaftung von Flächen mit bekannten oder durch den Bewirtschafter festgestellten Brutvorkommen der folgend aufgelisteten Vogelarten; als bekannt gelten Brutvorkommen nach Feststellung oder

¹⁶ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)

¹⁷ Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2019 (GVBl. LSA S. 346)

Mitteilung durch eine Naturschutzbehörde, Fachbehörde für Naturschutz oder behördlich beauftragte Personen:

- a) auf 2500 Quadratmetern um Brutplätze von Bekassine, Großem Brachvogel, Kiebitz, Knäkente, Rebhuhn, Rotschenkel, Sumpfohreule oder Uferschnepfe vom 20. März bis zum 15. Juli,
 - b) auf 625 Quadratmetern um Brutplätze von Braunkehlchen, Feldschwirl und Wiesenpieper,
 - c) auf 4 Hektar um Brutplätze des Wachtelkönigs vor dem 15. August,
11. keine Vergrämung von Rastvögeln; eine Erlaubnis im Sinne des § 11 Absatz 2 kann bei nachweislich erheblichen landwirtschaftlichen Schäden auf Ackerflächen erteilt werden,
 12. kein Walzen oder Schleppen im Zeitraum vom 15. März bis zum 15. Juli; zulässig ist das Walzen und Schleppen vom 15. März bis 31. März nach zuvor erfolgter Anzeige im Sinne des § 11 Absatz 1, wenn witterungsbedingt kein früheres Walzen oder Schleppen möglich ist,
 13. keine Beregnung,
 14. keine maschinelle Bewirtschaftung zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang,
 15. kein Imkern.
- (2) Auf allen Dauergrünlandflächen gilt neben den Bestimmungen des Absatzes 1 insbesondere:
1. kein Grünlandumbruch, keine aktive Änderung der Nutzungsart, keine Neuansaat; eine Erlaubnis im Sinne des § 11 Absatz 2 kann für Neuansaat oder Nachsaat unter Festlegung des zu verwendenden Saatgutes erteilt werden,
 2. kein Ausbringen von Abwasser oder organischen oder organisch-mineralischen Düngemitteln entsprechend Anlage 1 Abschnitt 3 DüMV¹⁸; freigestellt sind Gülle, Jauche, Festmist von Huf- und Klauentieren sowie Gärreste,
 3. Düngung mit Stickstoff maximal bis 60 Kilogramm je Hektar je Jahr sowie mit Phosphor, Kalium und Calcium maximal bis zur Versorgungsstufe B, wobei keine Düngung über die Nährstoffabfuhr i. S. d. DüV¹⁹ hinaus erfolgen darf; die DüV bleibt unberührt; die Düngebestimmungen der N2000-LVO LSA²⁰ für Lebensraumtypen und Vorkommensbereiche der Rotbauchunke gelten uneingeschränkt,
 4. kein Einsatz von Schlegelmähwerken (Mulchern); zulässig ist der Einsatz nach zuvor erfolgter Anzeige im Sinne des § 11 Absatz 1:

¹⁸ Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln (Düngemittelverordnung – DüMV) (BGBl I 2012, S. 2482), zuletzt geändert durch Artikel 1 V vom 2. Oktober 2019 (BGBl. I S.1414)

¹⁹ Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung – DüV), vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305), zuletzt geändert durch Artikel 97 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S.3436)

²⁰ Landesverordnung zur Unterschutzstellung der Natura 2000-Gebiete im Land Sachsen-Anhalt (N2000-LVO LSA) vom 20. Dezember 2018 (Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt vom 20.12.2018, Sonderdruck)

- a) für die mechanische Unkrautbekämpfung,
- b) für die Beseitigung von Weideresten oder sonstigem Restaufwuchs vom 1. September bis 20. März unter der Bedingung, dass mindestens eine Hauptnutzung im selben Kalenderjahr bereits erfolgt ist und die mittlere Aufwuchshöhe höchstens 30 Zentimeter beträgt,
- c) für die Beseitigung von landwirtschaftlich unbrauchbarem Aufwuchs nach Hochwasserüberstauung,
- d) auf Flächen, die durch Schadstoffe kontaminiert sind,
- e) auf steilen, reliefreichen oder kleinen Flächen, die nicht anders bewirtschaftet werden können;

Einsatz außerhalb der genannten Gründe nur mit Erlaubnis im Sinne des § 11 Absatz 2,

- 5. Einhalten einer Nutzungspause von 7 Wochen zwischen zwei Mahdnutzungen; eine Erlaubnis im Sinne des § 11 Absatz 2 für das Unterschreiten kann erteilt werden,
 - 6. Mahd auf Schlägen mit einer Mindestgröße von 1 Hektar nur unter Stehenlassen der Vegetation auf 10 Prozent der Grünlandfläche pro Mahdnutzung und als mindestens 10 Meter breite Streifen; Ernte dieser Vegetationsstreifen mit der nächsten Mahd, jedoch frühestens nach 7 Wochen,
 - 7. keine Mahd von außen nach innen; zulässig ist die Mahd von innen nach außen oder die streifenweise Mahd,
 - 8. Mahdgut ist abzutransportieren,
 - 9. Einstellen des Mähwerkes auf eine Mindestschnitthöhe von 10 Zentimetern,
 - 10. Hochstaudenfluren sind maximal alle 4 Jahre zu mähen,
 - 11. Beweidung nur mit Erlaubnis im Sinne des § 11 Absatz 2 unter Festlegung des Weidemanagements (beispielsweise Weidezeitpunkt, Verweildauer der Tiere, Besatzdichte, Tränkmöglichkeiten, Pferchstellen, Zufütterungsmöglichkeiten); grundsätzlich darf die Tierbesatzdichte maximal 1 Großvieheinheit pro Hektar betragen.
- (3) Flächen, auf welchen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung freiwillige umweltschutzbezogene Förderverpflichtungen einzuhalten sind, sind so lange von den Bestimmungen zum Düngeverbot oder zur Düngemenge, zum Pflanzenschutz, zu Nutztierarten und Mahd- oder Beweidungszeiten freigestellt, bis die Verpflichtungen ausgelaufen sind. Diese Freistellung gilt auch bei Verlängerungen bestehender Verpflichtungen.

§ 7

Forstwirtschaft

Von den Bestimmungen des § 4 freigestellt ist die Ausübung der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Bodennutzung im Sinne des § 5 Absatz 3 BNatSchG²¹ in Verbindung mit § 5 Absätze 2 und 3 LWaldG²², sofern sie dem Schutzzweck und den Zielen des BNatSchG nicht zuwiderläuft. Darüber hinaus gilt insbesondere:

1. Anwendung geeigneter Waldbewirtschaftungsmaßnahmen; der Einsatz der Technik ist auf die Erfordernisse des Waldes auszurichten; dabei sind die Bodenstrukturen und der Bestand zu schonen und den jeweiligen Standortverhältnissen und Witterungsverhältnissen anzupassen,
2. keine schlagweisen Endnutzungsverfahren; Nutzung nur einzelbaumweise oder auf einer Fläche bis maximal 0,2 Hektar,
3. keine Entnahme der Horstbäume, Höhlenbäume oder Quartierbäume; hierunter zählen auch Bäume mit bei der unteren Naturschutzbehörde angezeigten Nisthilfen,
4. keine Holzernte (einschließlich Brennholzwerbung), keine Holzurückung und keine Holzabfuhr vom 15. März bis 30. September; eine Erlaubnis im Sinne des § 11 Absatz 2 kann erteilt oder ein Einvernehmen im Sinne des § 11 Absatz 3 hergestellt werden für Holzernte und Holzurückung im genannten Zeitraum, wenn eine Massenvermehrung von Schadorganismen den Fortbestand des Bestandes oder der Nachbarbestände großflächig bedroht und andere Maßnahmen nicht erfolgreich oder nach einschlägigem Kenntnisstand aus Wissenschaft oder Praxis nicht erfolgversprechend sind; die Holzabfuhr im genannten Zeitraum ist nur in begründeten Ausnahmefällen nach zuvor erfolgter Anzeige im Sinne des § 11 Absatz 1 zulässig,
5. Erhaltung der Altbäume bis zum natürlichen Zerfall; Altbäume weisen einen Brusthöhendurchmesser von mindestens 80 Zentimetern bei Buche, Eiche, Edellaubholz und Pappel sowie von mindestens 40 Zentimetern bei anderen Baumarten auf; eine Erlaubnis im Sinne des § 11 Absatz 2 kann erteilt oder ein Einvernehmen im Sinne des § 11 Absatz 3 hergestellt werden für die Entnahme von Altbäumen, wenn eine Massenvermehrung von Schadorganismen den Fortbestand des Bestandes oder der Nachbarbestände großflächig bedroht und andere Maßnahmen nicht erfolgreich oder nach einschlägigem Kenntnisstand aus Wissenschaft oder Praxis nicht erfolgversprechend sind,
6. Erhaltung von starkem stehenden und starkem liegenden Totholz in Laub- und Mischwaldbeständen bis zu dessen natürlichem Zerfall; starkes Totholz ist mindestens 3 Meter lang und weist einen Brusthöhendurchmesser oder einen Mindestdurchmesser an der dicksten Stelle von 30 Zentimetern auf; eine Erlaubnis im Sinne des § 11 Absatz 2 kann erteilt oder ein Einvernehmen im Sinne des § 11

²¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)

²² Gesetz zur Erhaltung und Bewirtschaftung des Waldes, zur Förderung der Forstwirtschaft sowie zum Betreten und Nutzen der freien Landschaft im Land Sachsen-Anhalt (Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt - LWaldG) vom 25. Februar 2016, zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Dezember 2019 (GVBl. LSA S. 946)

Absatz 3 hergestellt werden für die Entnahme von starkem Totholz aus forstsanitären Gründen sowie zur Vorbereitung der Bestandesbegründung,

7. Erhaltung oder Entwicklung eines Mindestanteils von 30 Prozent Deckung durch Bäume der Baumschicht 1, die einen Brusthöhendurchmesser von mindestens 75 Zentimetern bei Eiche und Buche, von mindestens 60 Zentimetern bei Esche, Ahorn, Ulme, Linde und Pappel sowie von mindestens 40 Zentimetern bei sonstigen Laubholzarten aufweisen; die Baumschicht 1 umfasst Gehölze mit einer Höhe von mindestens 18 Metern und einem Brusthöhendurchmesser von mindestens 20 Zentimetern,
8. Holzentnahmen bis 10 Prozent des Ist-Vorrates im Jahrzehnt als dem Schutzzweck dienende Pflegemaßnahme sind nach zuvor erfolgter Anzeige im Sinne des § 11 Absatz 1 zulässig; eine Erlaubnis im Sinne des § 11 Absatz 2 kann erteilt oder ein Einvernehmen im Sinne des § 11 Absatz 3 hergestellt werden für eine darüberhinausgehende Holzentnahme im Rahmen von Pflege- und Managementmaßnahmen, die zur Gewährleistung oder Entwicklung des Schutzzweckes erforderlich sind,
9. keine Ganzbaumnutzung und keine Vollbaumnutzung; eine Verwertung unterhalb der Derbholtzgrenze (7 Zentimeter) aus forstsanitären Gründen ist nach Anzeige im Sinne des § 11 Absatz 1 zulässig,
10. keine flächige Befahrung,
11. keine maschinelle Bodenbearbeitung; eine Erlaubnis im Sinne des § 11 Absatz 2 kann erteilt oder ein Einvernehmen im Sinne des § 11 Absatz 3 hergestellt werden für die maschinelle streifenweise und plätzeweise Bodenbearbeitung zur Bestandesbegründung, sofern es die Konkurrenzvegetation oder die Humusaufgabe zwingend erfordern und sofern kein tiefer Eingriff in den Mineralboden stattfindet,
12. Anlage und Nutzung von Rückegassen nur in einem Abstand von mindestens 40 Metern in Beständen mit einem mittleren Brusthöhendurchmesser über 35 Zentimetern und nur unter Beachtung der örtlichen ökologischen Gegebenheiten, insbesondere unter Aussparung oder Berücksichtigung wichtiger Habitatstrukturen; eine Erlaubnis im Sinne des § 11 Absatz 2 kann erteilt oder ein Einvernehmen im Sinne des § 11 Absatz 3 hergestellt werden für die Anlage von Rückegassen in einem Abstand von weniger als 40 Metern, wenn durch eigentums- oder nutzungsrechtliche Beschränkungen die Einhaltung des vorgegebenen Abstandes nicht möglich ist oder wenn aus forstfachlicher Sicht keine Alternative besteht, insbesondere bei schwierigen topographischen Bedingungen,
13. kein Einbringen nicht gebietsheimischer oder nicht standortgerechter Gehölzarten; Erhaltung und Entwicklung von gebietsheimischen, standortgerechten und herkunftsgesicherten Gehölzarten im Rahmen waldbaulicher Maßnahmen; vorrangig ist dabei die Förderung der Eichen,
14. keine Aufforstung von offenen Flächen wie Wiesen, Weiden oder Brachen,
15. Vorrang der natürlichen Verjüngung gebietsheimischer Arten vor künstlicher Verjüngung; bei Verwendung von Wuchshüllen zum Verbisschutz müssen diese aus nachwachsenden Rohstoffen bestehen und unter Waldbedingungen vollständig biologisch abbaubar sein,

16. Erhaltung und Entwicklung von strukturierten, naturnahen und artenreichen Waldinnenrändern und Waldaußenrändern,
17. keine Anwendung von Düngemitteln sowie von Pflanzenschutzmitteln sowie keine Kalkung; eine Erlaubnis im Sinne des § 11 Absatz 2 kann erteilt oder ein Einvernehmen im Sinne des § 11 Absatz 3 hergestellt werden für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zur Bekämpfung von Schadorganismen, wenn eine Massenvermehrung den Fortbestand des Bestandes oder von Nachbarbeständen großflächig bedroht und andere Maßnahmen nicht erfolgreich oder nach einschlägigem Kenntnisstand aus Wissenschaft oder Praxis nicht erfolgversprechend sind,
18. keine Neuanlage und kein Ausbau von Wirtschaftswegen,
19. kein Häckseln und Hacken von Holzpoltern und Reisighaufen vom 15. März bis 31. August; für das Häckseln und Hacken im genannten Zeitraum kann eine Erlaubnis im Sinne des § 11 Absatz 2 erteilt oder ein Einvernehmen im Sinne des § 11 Absatz 3 hergestellt werden, wenn eine Massenvermehrung von Schadorganismen den Fortbestand des Bestandes oder von Nachbarbeständen großflächig bedroht und andere Maßnahmen nicht erfolgreich oder nach einschlägigem Kenntnisstand aus Wissenschaft oder Praxis nicht erfolgversprechend sind, dabei sind vor dem Häckseln, dem Hacken und der Abfuhr jeweils Holzpolter und Reisighaufen durch eine sachkundige Person auf Wildkatzenwürfe zu kontrollieren und gegebenenfalls bis zum Ende der Aufzucht zu schonen,
20. keine Beeinträchtigung des standorttypischen Wasserhaushalts; keine Beräumung von Gräben,
21. Erhaltung und Pflege von freistehenden Eichen; bevorzugte Freistellung im Rahmen forstwirtschaftlicher Maßnahmen von starken Eichen mit Habitatpotential sowie von Bäumen, die von xylobionten Käfern wie Heldbock oder Hirschkäfer besiedelt sind.

§ 8 **Jagd**

- (1) Von den Bestimmungen des § 4 freigestellt ist die Ausübung der ordnungsgemäßen natur- und landschaftsverträglichen Jagd, sofern sie dem Schutzzweck und den Zielen des BNatSchG²³ nicht zuwiderläuft.
- (2) Darüber hinaus gilt insbesondere:
 1. Jagd nur auf Schalenwild, Fuchs, Dachs, Steinmarder und Neozoen,
 2. Jagdausführung
 - a) als Pirsch- und Ansitzjagd ganzjährig,
 - b) als Bewegungsjagd nur mit Erlaubnis im Sinne des § 11 Absatz 2 in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 15. Januar,

²³ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)

- c) als Fallenjagd nur nach Anzeige im Sinne des § 11 Absatz 1 mit Lebendfallen, bei täglicher Kontrolle und unter Vermeidung von Störungen,
 - 3. keine jagdlichen Einrichtungen zu errichten oder anzulegen; freigestellt ist die Errichtung von Ansitzeinrichtungen nach Anzeige im Sinne des § 11 Absatz 1,
 - 4. keine Verwendung bleihaltiger Munition,
 - 5. keine Schussabgabe auf Wasseroberflächen,
 - 6. kein Aufsuchen, Nachstellen oder Erlegen von Wild im Umkreis von 50 Metern um erkennbare Brut-, Rast- oder Mauserplätze von Wat- und Wasservögeln; bei Sichtkontakt zu erkennbaren Ansammlungen von Wat- und Wasservögeln ist ein Abstand von 200 Metern einzuhalten.
- (3) Darüber hinaus bleibt die ordnungsgemäße Nachsuche nach krankgeschossenem oder schwerkrankem Wild im Rahmen des § 22a BJagdG²⁴ und des § 28 LJagdG²⁵ unberührt.

§ 9

Gewässerunterhaltung

- (1) Jegliche Maßnahmen zur Gewässerunterhaltung nur nach Erlaubnis im Sinne des § 11 Absatz 2 oder einvernehmlicher Abstimmung im Sinne des § 11 Absatz 3 mit der zuständigen Naturschutzbehörde. Darüber hinaus ist im Bereich des Waldes die Gewässerunterhaltung auf die Freihaltung von Rohrdurchlässen und die Entnahme von Abflusshindernissen zu beschränken.
- (2) Die ordnungsgemäße Unterhaltung von Gewässern sowie von wasserwirtschaftlichen Anlagen auf Basis von Gewässerunterhaltungsrahmen- oder Gewässerunterhaltungsplänen ist von den Vorgaben des Absatzes 1 freigestellt, soweit die genannten Pläne einvernehmlich im Sinne des § 11 Absatz 3 abgestimmt wurden. Bis zur Einvernehmensherstellung sind die Vorgaben dieser Verordnung zu beachten. Abweichungen von bestehenden Plänen sind möglich nach einvernehmlicher Abstimmung im Sinne des § 11 Absatz 3 im Rahmen von Gewässerschauen oder nach mindestens einen Monat zuvor erfolgter Anzeige im Sinne des § 11 Absatz 1.

§ 10

Angelfischerei

- (1) Von den Bestimmungen des § 4 freigestellt ist die Ausübung der ordnungsgemäßen, natur- und landschaftsverträglichen Angelfischerei, sofern sie dem Schutzzweck und den Zielen des BNatSchG²⁶ nicht zuwiderläuft. Darüber hinaus gilt insbesondere:

²⁴ Bundesjagdgesetz vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.6.2020 (BGBl. I S. 1328)

²⁵ Landesjagdgesetz für Sachsen-Anhalt vom 23. Juli 1991 (GVBl. LSA S. 186), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. September 2019 (GVBl. LSA S. 286)

²⁶ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)

1. Angeln nur vom Ufer entlang der in der Karte dargestellten Angelstrecken Nummer 1 und 2 am Placken, Nummer 3 bis 8 am Nordufer der Alten Elbe sowie Nummer 9 am Steinför und nur durch den Magdeburger Anglerverein e. V. und durch den Kreisanglerverein Schönebeck e. V.; das Angeln an der Elbe ist uneingeschränkt weiterhin möglich,
 2. Befahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen aller Art nur auf dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen sowie auf dem Parkplatz nördlich der Alten Elbe an der Luisenthaler Straße und auf dem Weg südlich des Friedhofs Pechau bis zur Schranke; freigestellt ist die Fischereiaufsicht,
 3. Befahren und Anlanden mit Booten oder sonstigen Wasserfahrzeugen nur im Placken und nur durch die unter Nummer 1 genannten Vereine und die Fischereiaufsicht; freigestellt sind Befahren und Anlanden in sonstigen Gewässern für die Fischereiaufsicht nach 7 Tage zuvor erfolgter Anzeige im Sinne des § 11 Absatz 1,
 4. bis zur Angelstelle und zurück sind vorzugsweise öffentliche oder bereits bestehende Wege zu nutzen; Pflanzen und Tiere sind dabei zu schonen; freigestellt vom Wegegebot ist die Fischereiaufsicht,
 5. keine Beeinträchtigung oder Schädigung von Gehölzen, Röhrichtbeständen, Wasser- und Schwimmblattvegetation und Uferbewuchs sowie kein Betreten oder Anlegen von Schneisen im Röhricht; freigestellt ist das Freihalten von zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung existierenden Schneisen zwischen 1. Oktober und 28. Februar,
 6. kein Fischen und keine Verwendung von Netzen und anderen temporären oder stationären Fangeinrichtungen,
 7. kein vorrätiges Anfüttern oder Füttern von Fischen,
 8. kein Einsetzen von Fischen; kein Zurücksetzen von gefangenen nichtheimischen Fischen, für die weder ein Schonmaß noch eine Schonzeit festgesetzt sind²⁷; kein Zurücksetzen maßiger Karpfen und Welse,
 9. kein gemeinschaftliches Angeln und keine Veranstaltungen,
 10. Einhaltung eines Abstandes von 30 Metern zu erkennbaren Biberbauen,
 11. Durchführung von Hegemaßnahmen nur mit Erlaubnis im Sinne des § 11 Absatz 2 außerhalb der Brutzeit vom 01. März bis 31. August.
- (2) Folgende Verbote gelten darüber hinaus uneingeschränkt:
1. bauliche Anlagen im Sinne § 2 Absatz 1 BauO LSA²⁸ wie Stege zu errichten, wesentlich zu ändern oder deren Nutzung zu verändern, auch wenn diese Anlagen

²⁷ § 7 FischO LSA: Fischereiordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 11. Januar 1994, zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung vom 6. März 2013 (GVBl. LSA S. 110)

²⁸ Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. September 2013 (GVBl. LSA 2013, 440, 441), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. November 2020 (GVBl. LSA S. 660)

im Einzelfall keiner Genehmigung nach BauO LSA²⁹ oder anderer Rechtsvorschriften bedürfen,

2. Zelte oder sonstige Schutzvorrichtungen aufzustellen oder zu befestigen, zu nächtigen oder zu lagern,
3. offene Feuer zu entzünden, zu grillen, brennende oder glimmende Gegenstände wegzuwerfen oder zurückzulassen,
4. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
5. die Dunkelheit und Stille der Nacht durch Licht- und Schallquellen zu stören oder auf andere Weise zu beeinträchtigen.

§ 11

Anzeigen, Erlaubnisse, Einvernehmen, Befreiungen

- (1) Anzeigen sind zwei Wochen vor der Maßnahme in schriftlicher Form bei der zuständigen Naturschutzbehörde einzureichen, sofern in § 4 bis § 10 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Erlaubnisse werden durch die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag erteilt, sofern eine Gefährdung des Schutzzwecks im Sinne des § 3 ausgeschlossen ist. Sie können hierfür mit Nebenbestimmungen versehen werden. Erlaubnisse können widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr vorliegen.
- (3) Einvernehmliche Abstimmungen sind durch die für die Durchführung von Maßnahmen zuständige Behörde mit der jeweils zuständigen Naturschutzbehörde der gleichen Verwaltungsebene herzustellen. Sie können widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr vorliegen.
- (4) Befreiungen können durch die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 Absatz 2 und des § 34 Absätze 3 und 4 BNatSchG³⁰ gewährt werden.
- (5) Alle Vorgänge gemäß den Absätzen 2 bis 4, die sich auf Flächen innerhalb des Biosphärenreservates Mittelbe beziehen, bedürfen des Einvernehmens der unteren Naturschutzbehörde mit der Verwaltung des Biosphärenreservates Mittelbe. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, entscheidet die obere Naturschutzbehörde.

§ 12

Überlagerung von Gebieten, Vorrang

- (1) Das Naturschutzgebiet ist überwiegend Bestandteil des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Elbaue zwischen Saalemündung und Magdeburg“ (FFH-Gebiet: DE 3936-301, FFH0050LSA) und vollständig Bestandteil des Biosphärenreservates „Mittelbe“ (BR0004LSA).

²⁹ Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung

³⁰ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)

- (2) Die Vorschriften bestehender Verordnungen und Satzungen von Schutzgebieten, welche sich teilweise oder vollständig innerhalb des von dieser Verordnung umfassten Gebietes befinden, behalten ihre Gültigkeit und werden nur ergänzt. Die strengere Regelung hat grundsätzlich Vorrang.
- (3) Abweichungen vom Absatz 2 können durch die untere Naturschutzbehörde zugelassen werden, wenn die Anwendung dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft.
- (4) Öffentlich-rechtliche Vorschriften, die das Betreten des Gebietes oder von dessen Teilen untersagen oder einschränken, wie die KampfM-GAVO³¹, bleiben unberührt.

§ 13 **Anordnungen**

- (1) Die untere Naturschutzbehörde Magdeburg kann Anordnungen treffen, soweit dies zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der unter § 3 genannten Schutzgüter erforderlich ist.
- (2) Anstelle von Anordnungen gemäß Absatz 1 können auch vertragliche Vereinbarungen treten, sofern das Ziel damit in gleicher Weise erreicht werden kann.
- (3) Werden Natur oder Landschaft durch eine verbotene Handlung rechtswidrig zerstört oder in sonstiger Weise erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt, so ist durch die untere Naturschutzbehörde die Einstellung der Handlung anzuordnen und die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes zu verlangen. Nach vorheriger Bekanntgabe durch die untere Naturschutzbehörde ist die Wiederherstellung von den Eigentümerinnen, Eigentümern oder Nutzungsberechtigten zu dulden.
- (4) Sofern die untere Naturschutzbehörde zuständig ist, kann auch die obere Naturschutzbehörde im Sinne der Absätze 1 und 3 tätig werden.

§ 14 **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 69 Absatz 8 BNatSchG³² in Verbindung mit § 34 Absatz 1 NatSchG LSA³³ handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 1. einer der Bestimmungen des § 4 oder der §§ 6 bis 10 zuwiderhandelt,
 2. eine ihm auf Grund der §§ 5 bis 11 obliegende Pflicht verletzt oder
 3. einer vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt, mit der eine nach § 11 Absatz 2 erteilte Erlaubnis oder eine nach § 11 Absatz 4 erteilte Befreiung versehen wurde.

³¹ Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel vom 20. April 2015 (GVBl. LSA S. 167), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Dezember 2018 (GVBl. LSA S. 443, 444)

³² Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)

³³ Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2019 (GVBl. LSA S. 346)

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 34 Absatz 2 NatSchG LSA geahndet werden.

§ 15

Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften

(1) Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt in Kraft.

(2) Zugleich treten außer Kraft:

1. die Anordnung Nummer 1 über Naturschutzgebiete vom 30. März 1961 einschließlich ihrer Anlage bezüglich der Festsetzung des Naturschutzgebietes „Kreuzhorst“ südlich Magdeburg (Gbl. II S. 166),
2. die Behandlungsrichtlinien [sic] für das Naturschutzgebiet Kreuzhorst einschließlich ihres Punktes 3 zur forstlichen Behandlung des Gebietes,
3. die Behandlungsrichtlinie zur Entwicklung, Gestaltung und Pflege des Naturschutzgebietes Kreuzhorst.

Halle (Saale), den XX.XX.2023

Präsident	AL 4	RL 407	407.b	407.d	407.4.15

Pleye

Präsident des Landesverwaltungsamtes

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Karte im Maßstab 1 : 5.500